

Information gemäß Artikel 13 DS-GVO über eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Tuttlingen		
In diesem Formular werden nur die Informationen übermittelt, welche sich auf die Verarbeitung Ihrer Daten beziehen.		
<b>Organisationseinheit:</b> Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung		
<b>Name der Datenverarbeitung:</b> Registrierung und Überwachung von Lebensmittelunternehmen		
	Beschreibung	Inhalt
<b>Abs. 1</b>		<b>Pflichtinformationen</b>
lit. a	Kontaktadressen des Verantwortlichen	Landratsamt Tuttlingen Landrat Stefan Bär Bahnhofstraße 100 D-78532 Tuttlingen Tel.: +49 7461/926-0 E-Mail: info@landkreis-tuttlingen.de
	Kontaktadressen des Verantwortlichen im Innenverhältnis in der Organisationseinheit	Amtsleitung -Veterinäramt Bahnhofstraße 100 D-78532 Tuttlingen Tel.: +49 7461/926-5403 E-Mail: veterinaraamt@landkreis-tuttlingen.de
lit. b	Kontaktadressen des Datenschutzbeauftragten	Landratsamt Tuttlingen Datenschutzbeauftragter Bahnhofstraße 100, D-78532 Tuttlingen Tel.: +49 7461/926-9501 E-Mail: datenschutz@landkreis-tuttlingen.de
lit. c	Zwecke der Verarbeitung	1) Sicherstellung der amtlichen Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und kosmetischen Mitteln sowie Bedarfsgegenständen unter Nennung eines Verantwortlichen /Ansprechpartner bei der Betriebsbegehung bzw. bei der Probenahme im Betrieb gemäß § 1 - Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) i.V. mit Art. 1. Verordnung (EU) 2017/625 2) daraus resultierend die Registrierpflicht des Lebensmittelunternehmers gemäß Art. 6 Abs.2 der VO (EG) Nr. 852/2004
lit. c	Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO ; §42 Abs. 2 Satz 3 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, § 4 LD SG-BW; Information der Öffentlichkeit: § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB in V.m. § 13 AG Lebensmittelgesetzbuch; amtliche Überwachung: § 42 Abs. 2 LFGB i.V. m. §23 AG LMGB Datenübermittlung
lit. d	Berechtigtes Interesse des Verantwortlichen, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO beruht	trifft nicht zu
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: <b>intern (Zugriffsberechtigt)</b>	a) am Verfahren beteiligte Mitarbeiter und Beauftragte vom Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz b) am Verfahren beteiligte Mitarbeiter und Beauftragte der Bußgeldstelle im Haus c) am Verfahren beteiligte Mitarbeiter und Beauftragte des Dezernats 5 im Hause d) am Verfahren beteiligte Mitarbeiter und Beauftragte des Gesundheitsamtes im Hause e) an die Kreiskasse im Amt für Kämmerei und Gebäudemanagement zur Verwaltung der Gebühreinzahlung und zur Verfolgung von Zahlungsrückständen f) an den IT-Service des Organisationsamtes, der das Fachverfahren auf eigenen Servern des Landratsamtes betreibt
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: <b>extern</b>	a) Im Rahmen der Unterstützung der Mitarbeiter des Landratsamtes per Fernwartung (für Programmierarbeiten und unterstützende Dienstleistungen, Wartungs- und Pflegearbeiten, Fehlersuche) können evtl. Daten gegenüber Mitarbeitern des LGL (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung) in Kornwestheim offengelegt werden. b) Im Rahmen der fachlichen Unterstützung des Aufgabenbereiches können die Daten gegenüber der Fachaufsichtsbehörde dem Regierungspräsidium Freiburg, dem Ministerium Ländlicher Raum BW in Stuttgart, sowie dem Bundesministerium offengelegt werden. c) Zur Abstimmung bei Probenahmen und Betriebskontrollen können die Daten gegenüber den Untersuchungsämtern BW offengelegt werden. d) bei Abgabe evtl. Rechtsverstoße werden die Daten an die zuständigen Ordnungsämter, Baurechtsbehörde, Polizeibehörde, Gerichte / Staatsanwaltschaft weitergegeben. e) bei Veröffentlichungen von Verstößen nach lt. § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB f) an einen Antragssteller bei Auskunfterteilung nach VIG
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern in denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: <b>Drittland oder internationale Organisation</b>	Eine Übermittlung von personenbezogenen Informationen in ein Drittland findet nicht statt.
lit. f	Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission	Eine Übermittlung von personenbezogenen Informationen in ein Drittland findet nicht statt.
<b>Abs. 2</b>	<b>Für eine faire und transparente Verarbeitung notwendige zusätzliche Informationen</b>	
lit. a	Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert und die Akten so lange aufbewahrt, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Im Regelfall werden diese nach der Gemeinsamen Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden des Landes 10 Jahre aufbewahrt, soweit eine längere Speicherung nicht zur Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vorgang abgeschlossen wurde. Berichte über Probenahmen mit personenbezogenen Daten werden in der Regel drei Jahre aufbewahrt.
lit. b	Rechte der betroffenen Personen: Recht auf	- Auskunft - Berichtigung - Widerspruch - Löschung
lit. c	Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung in die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DSGVO auf die Zukunft hin	trifft nicht zu
lit. d	Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber der Aufsichtsbehörde	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart Tel.: +49 711 / 615541-0, Fax: +49 711 / 615541-15 E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de <a href="https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de">https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de</a>
lit. e	Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte	Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 AG LMBG benötigt. Bei Überprüfungen, insbesondere Betriebsbesichtigungen und Probenahmen ist die Kenntnis des Verantwortlichen sowie des angetroffenen Ansprechpartners notwendig. Die Tätigkeiten werden gegenüber Verantwortlichen/ deren Stellvertreter oder Ansprechpartner vor Ort bekannt gegeben und in deren Beisein dokumentiert. Sie treffen ferner ihnen gegenüber Anordnungen, die ihnen im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung einer Störung nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen (weitere Maßnahmen).
lit. f	Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO	Es liegt keine automatisierte Entscheidung vor